

Die Position der Lausitzer Sorben zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung in Deutschland

Tomáš Bělaška

Bachelorarbeit
2011



Tomas Bata University in Zlín
Faculty of Humanities

Univerzita Tomáše Bati ve Zlíně

Fakulta humanitních studií

Ústav jazyků

akademický rok: 2010/2011

ZADÁNÍ BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

(PROJEKTU, UMĚLECKÉHO DÍLA, UMĚLECKÉHO VÝKONU)

Jméno a příjmení: **Tomáš BĚLAŠKA**
Osobní číslo: **H07576**
Studijní program: **B 7310 Filologie**
Studijní obor: **Německý jazyk pro manažerskou praxi**

Téma práce: **Postavení Lužických Srbů v Německu dvacet let po znovusjednocení.**

Zásady pro vypracování:

Problematika národnostní menšiny v SRN

Lužičtí Srbové a jejich postavení po roce 1945

Sběr a vyhodnocení informací z oblasti legislativy, školství, kultury, společenského života Lužických Srbů

Postavení Lužických Srbů 20 let po znovusjednocení v Německu

Rozsah bakalářské práce:

Rozsah příloh:

Forma zpracování bakalářské práce: **tištěná/elektronická**

Seznam odborné literatury:

ELLE, L. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Sprachenpolitik in der Lausitz. 1. Aufl. Bautzen: Sorbisches Institut, 2004. 63 S. ISBN 3980860825.

ELLE, L. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Minderheitenpolitik in der Lausitz. 1. Aufl. Bautzen: Sorbisches Institut, 2005. 64 S. ISBN 3980860841. FRENZEL, A. Lausitz grenzenlos : Augenblicke der Geschichte. 1. Aufl. Bautzen: Sorbisches Institut, 2008. 319 S. ISBN 978-3-7420-2088-8.

PECH, E., SCHOLZE, D. Zwischen Zwang und Beistand :áDeutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart. 1. Aufl. Bautzen:áDomowina, 2003. 350 S. ISBN 3-7420-1960-0.

Vedoucí bakalářské práce:

Mgr. Ivana Vodvářková

Ústav jazyků

Datum zadání bakalářské práce:

19. ledna 2011

Termín odevzdání bakalářské práce:

6. května 2011

Ve Zlíně dne 19. ledna 2011



prof. PhDr. Vlastimil Švec, CSc.
děkan



Mgr. Věra Kozáková, Ph.D.
ředitelka ústavu

PROHLÁŠENÍ AUTORA BAKALÁŘSKÉ PRÁCE

Beru na vědomí, že

- odevzdáním bakalářské práce souhlasím se zveřejněním své práce podle zákona č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, bez ohledu na výsledek obhajoby ¹⁾;
- beru na vědomí, že bakalářská práce bude uložena v elektronické podobě v univerzitním informačním systému dostupná k nahlédnutí;
- na moji bakalářskou práci se plně vztahuje zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, zejm. § 35 odst. 3 ²⁾;
- podle § 60 ³⁾ odst. 1 autorského zákona má UTB ve Zlíně právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla v rozsahu § 12 odst. 4 autorského zákona;
- podle § 60 ³⁾ odst. 2 a 3 mohu užít své dílo – bakalářskou práci - nebo poskytnout licenci k jejímu využití jen s předchozím písemným souhlasem Univerzity Tomáše Bati ve Zlíně, která je oprávněna v takovém případě ode mne požadovat přiměřený příspěvek na úhradu nákladů, které byly Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně na vytvoření díla vynaloženy (až do jejich skutečné výše);
- pokud bylo k vypracování bakalářské práce využito softwaru poskytnutého Univerzitou Tomáše Bati ve Zlíně nebo jinými subjekty pouze ke studijním a výzkumným účelům (tj. k nekomerčnímu využití), nelze výsledky bakalářské práce využít ke komerčním účelům.

Prohlašuji, že

- elektronická a tištěná verze bakalářské práce jsou totožné;
- na bakalářské práci jsem pracoval samostatně a použitou literaturu jsem citoval. V případě publikace výsledků budu uveden jako spoluautor.

Ve Zlíně
6.5.2011

.....


¹⁾ zákon č. 111/1998 Sb. o vysokých školách a o změně a doplnění dalších zákonů (zákon o vysokých školách), ve znění pozdějších právních předpisů, § 47b Zveřejňování závěrečných prací:

(1) Vysoká škola nevydělčně zveřejňuje disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce, u kterých proběhla obhajoba, včetně posudků oponentů a výsledku obhajoby prostřednictvím databáze kvalifikačních prací, kterou spravuje. Způsob zveřejnění stanoví vnitřní předpis vysoké školy.

(2) Disertační, diplomové, bakalářské a rigorózní práce odevzdané uchazečem k obhajobě musí být též nejméně pět pracovních dnů před konáním obhajoby zveřejněny k nahlázení veřejnosti v místě určeném vnitřním předpisem vysoké školy nebo není-li tak určeno, v místě pracoviště vysoké školy, kde se má konat obhajoba práce. Každý si může ze zveřejněné práce pořizovat na své náklady výpisy, opisy nebo rozmnoženiny.

(3) Platí, že odevzdáním práce autor souhlasí se zveřejněním své práce podle tohoto zákona, bez ohledu na výsledek obhajoby.

2) zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 35 odst. 3:

(3) Do práva autorského také nezasahuje škola nebo školské či vzdělávací zařízení, užije-li nikoli za účelem přímého nebo nepřímého hospodářského nebo obchodního prospěchu k výuce nebo k vlastní potřebě dílo vytvořené žákem nebo studentem ke splnění školních nebo studijních povinností vyplývajících z jeho právního vztahu ke škole nebo školskému či vzdělávacímu zařízení (školní dílo).

3) zákon č. 121/2000 Sb. o právu autorském, o právech souvisejících s právem autorským a o změně některých zákonů (autorský zákon) ve znění pozdějších právních předpisů, § 60 Školní dílo:

(1) Škola nebo školské či vzdělávací zařízení mají za obvyklých podmínek právo na uzavření licenční smlouvy o užití školního díla (§ 35 odst.

3). Odpirá-li autor takového díla udělit svolení bez vážného důvodu, mohou se tyto osoby domáhat nahrazení chybějícího projevu jeho vůle u soudu. Ustanovení § 35 odst. 3 zůstává nedotčeno.

(2) Není-li sjednáno jinak, může autor školního díla své dílo užití či poskytnout jinému licenci, není-li to v rozporu s oprávněnými zájmy školy nebo školského či vzdělávacího zařízení.

(3) Škola nebo školské či vzdělávací zařízení jsou oprávněny požadovat, aby jim autor školního díla z výdělku jím dosaženého v souvislosti s užitím díla či poskytnutím licence podle odstavce 2 přiměřeně přispěl na úhradu nákladů, které na vytvoření díla vynaložily, a to podle okolností až do jejich skutečné výše; přitom se přihlédá k výši výdělku dosaženého školou nebo školským či vzdělávacím zařízením z užití školního díla podle odstavce 1.

ABSTRACT

Diese Bakkalaureatsarbeit beschäftigt sich mit den ausgewählten Problemen der nationalen Minderheit der Lausitzer Sorben in der Bundesrepublik Deutschland. Der erste Abschnitt des theoretischen Teiles beschreibt den rechtlichen Schutz und die Förderung der ethnischen Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Der zweite Abschnitt charakterisiert die Geschichte der Minderheit und die Grundrechte, die der Lausitzer Sorben sich betreffen sowie das Leben der Sorben in der Lausitz. In den praktischen Teil befaße ich mich mit der Analyse der Gesetze in den Bundesländern Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und der Vergleichung diesen Gesetze mit dem Novellierungsvorschlag. Weiter behandelt der praktische Teil um die Finanzierung und Förderung der Minderheitsinteressen, Minderheitskultur und um die Verwendung der sorbischen Sprache in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselwörter: nationale Minderheit, Lausitzer Sorben, Gesetze, Förderung, Finanzierung, Ethnografie, sorbische Sprache.

ABSTRACT

This bachelor thesis deals with the selected problems of national minority of Lusatian Sorbs in Germany. The first section of theoretical part describes the legal support and protection of the ethnical minorities in Germany. The second section characterizes the history of the minority and essentials rights concerning the life of Sorbs in Lusatia. The practical part focuses on the analysis and confrontation of laws in federal state of Brandenburg and Free State of Saxony with the amendment; on the financing and support of the minority interests, culture and usage Sorbian language in Germany.

Keywords: national minority, Lusatian Sorbs, laws, support, financing, ethnography, Sorbian language.

Motto:

„Ein Mensch ohne Geduld, ist ein Mensch ohne Anfang und Ende.“

Georg Lichtenberg

Danksagung:

Ich möchte Frau Mgr. Ivana Vondvářková für die geduldige Führung und Fachratschläge danken.

Mein besonderer Dank gilt auch meiner Freundin und meinen Eltern für die vielfältige Unterstützung.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	10
I THEORETISCHER TEIL	11
1 NATIONALE MINDERHEITEN IN DEUTSCHLAND	12
1.1 DIE BEGRIFFSBESTIMMUNG DER NATIONALEN MINDERHEIT	12
1.2 NATIONALE MINDERHEITEN IN DEUTSCHLAND	13
1.2.1 Freie Entscheidung der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit.....	13
1.3 MINDERHEITSPOLITIK.....	14
1.3.1 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992)	14
1.3.2 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995).....	15
2 SORBEN	16
2.1 GESCHICHTE.....	16
2.1.1 Geschichte der Sorben in den Stichpunkten.....	16
2.1.2 Die Sorben in der DDR	17
2.1.2.1 Positive Ansicht	17
2.1.2.2 Negative Ansicht.....	18
2.2 SORBEN ODER WENDEN – EINE BEGRIFFSERKLÄRUNG	18
2.2.1 Wenden	18
2.2.2 Sorben	19
2.3 DIE GESETZTE UND DIE RECHTSGRUNDLAGEN IN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN.....	19
2.3.1 Brandenburg	19
2.3.1.1 Verfassung des Landes Brandenburg, 4. Abschnitt: Rechte der Sorben (Wenden) Artikel 25 (Rechte der Sorben [Wenden])	19
2.3.1.2 Weitere Rechtsgrundlagen zum Schutz der Lausitzer Sorben	20
2.3.2 Freistaat Sachsen	20
2.3.2.1 Verfassung des Freistaats Sachsen, Artikel 6 [Das sorbische Volk] ...	20
2.3.2.2 Weitere Rechtsgrundlagen zum Schutz Lausitzer Sorben	21
2.3.3 Die Zusammenfassung	21
2.4 SIEDLUNGSGEBIETE	22
2.4.1 Niederlausitz	22
2.4.2 Oberlausitz	22
2.4.3 Die sorbische/wendische Identität, Kultur und die Bräuche	24
2.4.3.1 Die sorbische/wendische Identität	24
2.4.3.2 Die sorbische/wendische Kultur	24
2.4.3.3 Die sorbischen/wendischen Bräuche	25
2.4.3.4 Religion.....	26
2.4.3.5 Trachten	26
2.5 SPRACHE	26
2.5.1 Sorben[Wenden]-Gesetz	26
2.5.2 Sächsisches Sorbengesetz	27

2.6	SORBEN (WENDEN) IM ÜBERBLICK	27
II	PRAKTISCHER TEIL	28
3	LEGISLATIVE	29
3.1	UNTERSCHIEDLICHE LEGISLATIVE IN DEN BUNDESLÄNDERN FREISTAAT SACHSEN UND BRANDENBURG	29
3.2	ÜBERBLICK EINZELNEN PARAGRAFEN IN SWG, SÄCHS-SORB-G UND VORSCHLAG DES SORBEN/WENDEN GESETZES IN BRANDENBURG.....	30
3.3	DER VERGLEICH EIGENEN GESETZTE MIT DEM VORSCHLAG.....	31
4	KULTUR UND GESELLSCHAFTLICHES LEBEN	39
4.1	SORBISCHE ORGANISATIONEN.....	39
4.1.1	Stiftung für das sorbische Volk (Założba za serbski lud)	39
4.1.1.1	Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk	39
4.1.1.2	Struktur	40
4.1.1.3	Finanzierung	41
4.1.2	Sorbisches National Ensemble	43
4.1.3	Domowina	43
4.1.4	Domowina-Verlag.....	44
4.1.5	Weitere sorbische Organisationen und Vereine	44
4.2	MEDIEN	44
4.2.1	Sorbischsprachige Printmedien	44
4.2.2	Sendungen und Beiträge in den Medien.....	45
4.2.2.1	Überblick der Sendungen in sorbische Sprache.....	45
4.2.3	Sorbische Sprache in der privaten Wirtschaft.....	47
4.2.4	Sorbische Sprache und Schulwesen	47
4.2.4.1	Probleme im Schulwesen.....	48
	SCHLUSSBETRACHTUNG	49
	LITERATURVERZEICHNIS.....	51
	SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	54
	TABELLENVERZEICHNIS.....	55
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	56

EINLEITUNG

Ich vermute die Minderheitspolitik wurde in letzten zwanzig Jahren einer aktuellen Frage geworden. Die Grenzen und der Arbeitsmärkte wurden nach dem Untergang der sozialistischen Ideologie in Europa geöffnet. Im Anschluss daran erhöht sich die Zahl der Immigranten und entstehen neue Probleme, die mit ihrer sozialen Anpassung verbunden sind.

Die Lausitzer Sorben sind das kleinste slawische Volk, das am Ende des 6. Jahrhunderts das Gebiet genannte Lausitz besiedelte. In der Gegenwart liegt dieses Gebiet in zwei deutschen Bundesländern, und zwar im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts verließen etwa 2000 Sorben seine Heimat in der Lausitz und in Texas, in den Vereinigten Staaten von Amerika entstand das größte ausländische sorbische Siedlungsgebiet. Heute leben in der BDR etwa 60000 Personen, die frei sich zur sorbischen Volkszugehörigkeit bekennen. Obwohl es um das kleine Volk handelt, entwickelten sich zwei gleichwertige Varianten der sorbischen Sprache in der Lausitz.

Das Ziel meiner Bakkalaureatsarbeit ist die Situation der Lausitzer Sorben nach der Wiedervereinigung in den gewählten Bereichen zu analysieren. Am Anfang meiner Arbeit widme ich mich der Minderheitspolitik und Minderheitsproblematik in der Bundesrepublik Deutschland und der gesetzlichen Bestimmungen des Europarats sowie erlassenen Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern. Darauffolgend beschreibe und charakterisiere ich die nationale Minderheit der Lausitzer Sorben. Im praktischen Teil beschäftige ich mich mit den einzelnen geltenden Gesetzen und einen Novellierungsvorschlag. Ich analysiere ausgewählte Paragraphen aus den Bereichen der sorbischen Nationalität, Identität, Kultur und Sprache, die ich dann miteinander vergleiche. In den letzten Teil befasse ich mich mit den sorbischen Kultureinrichtungen, Kulturmöglichkeiten und Verwendung sorbische Sprache im öffentlichen Leben.

I. THEORETISCHER TEIL

1 NATIONALE MINDERHEITEN IN DEUTSCHLAND

1.1 Die Begriffsbestimmung der nationalen Minderheit

„Eine gegenüber der übrigen Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig unterlegene Gruppe, die keine herrschende Stellung einnimmt, deren Angehörige – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die ein Gefühl der Solidarität zeigen, das auf die Bewahrung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religion oder der eigenen Sprache gerichtet ist.“ (Caporoti) [5]

Der Gründer des European Center for Minority Issues, Kurt Hamer begrenzt den folgenden Begriff so: *„Unter Minderheiten werden alle nationalen kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten verstanden, deren Minderheitenstatus, entweder durch Landesrecht oder durch international verbindliche Deklarationen anerkannt ist oder die sich selbst als solche definieren und organisieren.“ [6]*

Aber wir können keine Definition als allgemeingültig finden, denn jeder Staat die anderen rechtlichen und spezifischen Aspekte berücksichtigt.

„Deutschland sieht als nationale Minderheiten Gruppen der Bevölkerung an, die folgenden fünf Kriterien entsprechen:

- ihre Angehörigen sind deutsche Staatsangehörige,*
- sie unterscheiden sich vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte, also eigene Identität,*
- sie wollen diese Identität bewahren,*
- sie sind traditionell in Deutschland heimisch,*
- sie leben hier in angestammten Siedlungsgebieten.“ [7]*

Deutsche Sinti und Roma werden vom letzten Kriterium auf dem Grund der charakterlichen und spezifischen Traditionen ausgenommen.

1.2 Nationale Minderheiten in Deutschland

Wegen möglicher Diskrimination gibt es keine öffentlichen Statistiken zur Verfügung und auch aus diesem Grund sind die Zahlen der Minderheitsangehörigen relativ ungenau. Von den ca. 81,5 Mio. deutschen Staatsangehörigen gehören zu einer nationalen Minderheit nur ca. 0,3 Prozent Personen. Die größte ethnische Gruppe in Deutschland bilden Türken mit ca. 2,4 Prozent. Die anderen Staatsangehörigkeiten erreichen ca. 6,1 Prozent. [8]

Bundesministerium des Innern registriert in Deutschland vier nationale Minderheiten:

Dänische Minderheit, Friesen, deutsche Sinti und Roma und das sorbische Volk.

1. Die dänische Minderheit im Schleswig-Holstein zählt mehr als 50000 Personen.
2. Deutsche Sinti und Roma leben in den Hauptstädten der alten Bundesländer einschließlich Berlin und in den großen Ballungsgebieten. Die Zahl deutschen Sinti und Roma erreicht ca. 70000 Personen.
3. Die Zahl der Friesen im Norden des Landes Schleswig-Holstein und im Nordwesten des Landes Niedersachsen wird auf 50000 bis 60000 Personen geschätzt.
4. Sorbisches Volk siedelt in den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen. Zu dem sorbischen Volk bekennen sich ca. 60000 Personen. [9]

1.2.1 Freie Entscheidung der Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit

„Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.“ [7]

Die Freiheit des Bekenntnisses zum sorbischen Volk ergibt sich aus den allgemeinen Grundfreiheiten. Die Minderheitengesetzen sind spezifisch und unterschiedlich für lebenden Sorben in Brandenburg (Sorben (Wenden) - Gesetz, § 2) und in Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz, § 1). Das Bekenntnis ist frei und vertraulich. Aus einer Angehörigkeit dürft keine Nachteile erwachsen. [3]

1.3 Minderheitspolitik

Der Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten sind nach der Wende undenkbarbarem Bestandteil der europäischen Politik geworden. Zum Schutz nationaler Minderheiten in Europa ausgebreitete der Europarat zwei Grundsatzdokumente: Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Beide Dokumente enthalten nicht nur die allgemeinen Bestimmungen aber deutet auch die Mittel und die Mechanismen zu ihrer Realisierung an.

Einfach definierte Zielen der Minderheitspolitik könnten sein: Multikulturalismus als Pluralität, Frieden, Toleranz, Stabilität und Gleichberechtigung. Die Minderheitspolitik löst diese Begriffe mit den anknüpfenden, problematischen Fragen: Unterstützung der Kultur, Integration und Sozialempfinden, politische Partizipation, Diskrimination, Rassismus.

Die Bundesrepublik Deutschland wie andere Staaten verpflichteten sich zum Schutz der Minderheiten und erfüllten die Verpflichtungen mit keinen ernsthaften Problemen. Vor kurzer Zeit zeigte es sich, dass die Philosophie: „Europa wird für alle, ohne politische Grenzen geöffnet“ in den mehren Aspekten nicht ideal und falsch war. Einerseits haben wir da (keine) gleiche Bedingungen für alle Bevölkerung der neuen Staaten der Europäischen Union, andererseits haben wir da Personen, die soziale Solidarität des Staates ausnützen und selbst die anderen Einwohner diskriminieren. Auf solche Probleme stoßen die Staaten besonders in dem Fall der neuen und schnellen entstehenden Minderheiten oder der enormen steigenden Zahl der Immigranten.

1.3.1 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992)

Im Jahr 1998 wurde die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Deutschland ratifiziert und im Jahr 1999 trat die Charta in Kraft. Zum 26.4.2011 unterzeichneten 25 europäischen Ländern die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, davon 8 Ländern unterzeichneten den Dokument ohne Ratifikation.

Die Charta anerkennt die Regional- und Minderheitensprachen als ein Element des kulturellen Erbes ohne staatliche und politische Grenzen. Sie bemüht sich um die Bewahrung der sterbenden Sprachen. Die Charta unterstützt vor allem den Gebrauch die Regional- und Minderheitensprachen im alltäglichen Leben, in den Schulen und in den staatlichen Einrichtungen.

1.3.2 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (1995)

Im Jahr 1995 wurde das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von Deutschland unterschrieben und im Jahr 1998 trat das Rahmenübereinkommen in Kraft. Zum 26.4.2011 unterzeichneten das Rahmenübereinkommen 43 europäische Länder, davon 4 Länder unterzeichneten das Dokument ohne Ratifikation.

Die Artikel 4 bis 19 im Abschnitt II beschreiben die spezifischen Rechte der Minderheiten:

- *„Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz vor Diskriminierung, Anspruch auf angemessene Maßnahmen, um in allen Bereichen die vollständige, tatsächliche Gleichheit von Minderheiten- und Mehrheitsangehörigen zu fördern, wirksame Teilnahme der Minderheitenangehörigen an öffentlichen Angelegenheiten (Artikel 4, Artikel 6 und Artikel 15)*
- *Förderung von Bedingungen, die es den Minderheitenangehörigen ermöglichen, ihre Kultur, Identität, Religion und Sprache zu bewahren; Zusicherung, dass keine auf Assimilation gerichtete Maßnahmen getroffen werden (Artikel 5)*
- *Vereinigungs-, Meinungs-, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit für die Minderheitenangehörigen; Recht auf Einrichtungen und Organisationen (Artikel 7, Artikel 8)*
- *Freiheit des Zugangs zu den Medien (Artikel 9)*
- *Recht auf private und öffentliche Nutzung der Sprache, ggf. auch im Verkehr mit Verwaltungsbehörden; Recht auf Führung des Namens in der Minderheitensprache und auf öffentliche Aufschriften (einschl. Ortsnamen) in der Minderheitensprache (Artikel 10, Artikel 11)*
- *Recht auf Vermittlung von Wissen über die Minderheit, Recht auf Vermittlung der Sprache im Bildungswesen (Artikel 12 bis 14)*
- *Unzulässigkeit von administrativen Maßnahmen mit der Absicht, die Bevölkerungsverhältnisse zu Ungunsten der Minderheit zu verändern (Artikel 16)*
- *Ungehinderte, ggf. geförderte grenzüberschreitende Kontakte (Artikel 17 und 18)“[7]*

2 SORBEN

2.1 Geschichte

Die Lausitzer Sorben sind das kleinste slawische Volk. Am Ende des 5. Jahrhunderts begannen die slawischen Gruppen aus ihrer Ursprungsheimat ausziehen. In dieser Zeit gingen in Europa zu den zahlreichen Völkerwanderungen. Bisher wurden die Ursachen eindeutig nicht erklärt. Die Wissenschaftler argumentieren sehr widerspruchsvoll. Der Beginn der Völkerwanderungen ist häufig mit dem Angriffe der Hunnen (das Jahr 275) auf die ostslawischen Stämme verbunden. Um Jahr 600 besiedelten slawische Stämme das Gebiet zwischen Elbe/Saale und Oder/Bober/Queis. Erste schriftliche Erwähnung über Surbi als Sorben stammt aus Jahr 621 aus der Chronik des Fredegar. [3]

2.1.1 Geschichte der Sorben in den Stichpunkten

Im Jahr 932 besiegte und unterwarf ostfränkischer König Heinrich I. die sorbischen Stammesgruppen der Lusizer (in der Niederlausitz) und der Milzener (in der Oberlausitz).

In den Jahren 1100–1300 konnten wir in der Lausitz erste Anzeichen einer Zurückdrängung der sorbischen Sprache erkennen.

Im Jahr 1548 vollendet der Pfarrer Mikławš Jakubica die erste niedersorbische Übersetzung des Neuen Testaments.

Im Jahr 1574 erscheint das erste gedruckte Buch in niedersorbischer Sprache.

Bis Jahr 1650 nimmt die sorbische Bevölkerung nahezu um die Hälfte durch die Pest sowie die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges ab.

Nach dem Wiener Kongress im Jahr 1815 fallen die gesamte Niederlausitz und die nordöstliche Oberlausitz Preußen zu.

Im Jahr 1848 fordern sorbische Vereine soziale und nationale Rechte ein. Der Bramborski Serbski Casnik erscheint in niedersorbischer Sprache.

In den Jahren 1848 verließen etwa 2000 sorbische Lutheraner seine Heimat aus den religiösen Gründen. In Texas, USA gingen etwa 600 Sorben und dort entstand neue sorbische Kolonie.

Im Jahr 1912 wurde die Domowina als obersorbischer Dachverband gegründet.

Im Jahr 1919 sollen gemäß der Weimarer Verfassung „*die fremdsprachigen Volksteile des Reiches*“ *nicht in ihrer „freien, volkstümlichen Entwicklung... beeinträchtigt werden“*; die Umsetzung in entsprechende Gesetze bleibt aus.

In den Jahren 1933/37 wurde die Domowina zum Bund Lausitzer Sorben umstrukturiert. Alle sorbischen Aktivitäten gelten als staatsfeindlich und sorbische Lehrer und Geistliche werden aus der Lausitz ausgewiesen. Sorbische Einrichtungen (Verlag, Druckerei, Buchhandlung, Museum) werden geschlossen.

Im Jahr 1945 wurde in Crostwitz die Domowina als demokratische Organisation erneuert. Im nächsten Jahr wurde die Domowina auch in der Niederlausitz gegründet.

Im Jahr 1948 wurde *Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung* beschlossen.

Im Jahr 1949 wurden die Förderungen der Sorben durch Gesetzgebung und Verwaltung im Artikel 111 der Verfassung der DDR verankert.

Im Jahr 1950 beschloss die brandenburgische Landesregierung die *Erste Verordnung betreffend Förderung der sorbischen Volksgruppe*. [4, 5]

2.1.2 Die Sorben in der DDR

Die Problematik dieser Zeit ist nicht leicht zu beschreiben. An eine Seite wurde über fortschrittliche Politik gegenüber den Sorben gesprochen, an andere Seite stehen zahlreiche negative Fakten, die wir übersehen können nicht. [4]

2.1.2.1 Positive Ansicht

Warum die DDR so förderte und unterstützte der Sorben? Damalige DDR war die Besatzungszone der UdSSR. Es existiert die Meinung, dass das slawische Volk Sorben als kleiner Bruder der Russen aufgefasst wurde. Kann man sagen, dass die Sorben erstmals in ihren Gesichte die gesetzliche Gleichberechtigung und staatliche Förderung erlangten. Dies war die Grundlage für eine umfangreiche Entwicklung der sorbischen Kultur, Sprache und wissenschaftliches Leben. Die Nachkriegsphase bracht den Sorben starke nationale Überzeugung. Bei der Nachkriegsgliederung vorbereiteten sich die Sorben drei Pläne: Anschluss der Lausitz als das autonome Gebiet an die ČSR, Betritt zur UNO als unabhängigen Staat, autonome sorbische Provinz in der DDR. Am Anfang 1946 wurde die Abtren-

nung des zweisprachigen Gebietes von der UdSSR abgelehnt. Im Jahr 1948 wurde das *Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung* verabschiedet, das der Sorben praktisch Autonomie in Bildung, Kultur, Wissenschaft und teilweise der Verwaltung gewährte. In der Lausitz entstanden viele sorbischen Einrichtungen wie z. B.: die Druckerei und der Verlag, zweisprachige Schulen, die Zeitung *Nowa doba* und *Nowy Casnik*, das Sorbische Volkstheater, das Institut für Sorabistik an der Universität Leipzig, Das *Sorbische Nationale Ensemble*, *Lausitzer Rundschau*, usw. Die Minderheitspolitik hatte sehr positiven Einfluss auf die sorbische Sprache, weil diese Sprache unterrichtet wurde und auch im öffentlichen Verkehr verwendet wurde. [4]

2.1.2.2 Negative Ansicht

Die Zahl der sorbischen Bevölkerung sank ganz drastisch während der Zeiten der DDR. In der Mitte der fünfziger Jahre wurde 100000 ermittelt, am Ende der DDR verringerte sich diese Zahl um etwa 40 Prozent. Die sorbischen Siedlungsgebiete verkleinerte sich. Es wurde zum Rückgang der sorbischen Sprache und Kultur gekommen. Auf diese sozialen und demografischen Faktoren konnte die Kollektivierung der Landwirtschaft negativ beitragen. Ja, die Entwicklung der sorbischen Kultur war unvergleichbar mit der Zeit des Zweiten Weltkriegs, aber es erwähnen werden muss, dass die sorbische Ideologie dem Sozialismus untergeordnet war. Die Rundfunksendungen und die Herausgabe der Bücher und Zeitschriften wurden streng zensiert. [4]

2.2 Sorben oder Wenden – eine Begriffserklärung

Die Begriffe Sorben und Wenden sind mit den unterschiedlichen Traditionen der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa verknüpften. Mit den historischen Aspekten, die mit bestimmtem Gebiet und dem unterschiedlichen Einfluss der anderen Kulturen verbunden sind, stehen beide Begriffe Wenden und Sorben gleichberechtigt nebeneinander und beide Begriffe werden in den Rechtsvorschriften gebraucht. Sehr oft werden die lebenden Sorben im Bundesland Brandenburg als Wenden bezeichnet. [5]

2.2.1 Wenden

Römische Geschichtsschreiber Plinius erwähnte sich den Venedi - ein Volk im Oder-Weichsel-Gebiet um Jahr 100 n. Chr. Später wurden der Deutschen alle Slawen, ein-

schließlich irgendwelchen nicht slawischen Stämme, die Mittel- und Ostdeutschland sowie in den Alpenländern (Österreich) besiedelten, Wenden oder Winden benannt. Im Mittelalter werden mit dieser Bezeichnung ebenfalls die Vorfahren der heutigen Sorben von der deutschsprechenden Bevölkerung genannt. Aus diesem Grund trug der Begriff die Wenden leicht steigende diskriminierte Bedeutung, die seinem Höhepunkt in den Jahren 1933–1945 erreicht. Während des Nationalsozialismus wurde das Wort „Wenden“ von den nazistischen Behörden als ein diskriminierender Terminus verwandt und später auch verboten. Für die Bezeichnung Wenden existiert kein Synonym in den sorbischen Sprachen. [5]

2.2.2 Sorben

Den Namen Surbi (Sorben) benutzte erstmals der fränkische Chronist Fredegar im Jahr 631 und bezeichnete so die westslawischen Stämme zwischen Saale und Mulde. Diese Bezeichnung breitete sich und auch später benannten sich ihrerseits die slawischen Stämme mit ähnlichem Ausdruck nur mit unterschiedlichen Lautformen Serb, Srb, Sarb. Anschließend entstanden muttersprachliche Bezeichnungen, die bis in die Gegenwart blieben. [3, 5]

2.3 Die Gesetze und die Rechtsgrundlagen in einzelnen Bundesländern

2.3.1 Brandenburg

2.3.1.1 *Verfassung des Landes Brandenburg, 4. Abschnitt: Rechte der Sorben (Wenden) Artikel 25 (Rechte der Sorben [Wenden])*

„(1) Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, daß in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.“ [11]

2.3.1.2 Weitere Rechtsgrundlagen zum Schutz der Lausitzer Sorben

- Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz - SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294)
- Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg
- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
- Kindertagesstättengesetz
- Weiter 15 Rechtsvorschriften, die spezifische Belange der Sorben berücksichtigen [10]

2.3.2 Freistaat Sachsen

2.3.2.1 Verfassung des Freistaats Sachsen, Artikel 6 [Das sorbische Volk]

„(1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.

(2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.

(3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.“ [12]

2.3.2.2 Weitere Rechtsgrundlagen zum Schutz Lausitzer Sorben

- Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 31. März 1999 Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. August 2008
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
- Weitere 32 Rechtsvorschriften, die spezifische Belange der sorbischen Minderheit berücksichtigen [10]

2.3.3 Die Zusammenfassung

Die sorbischen/wendischen Gesetze in den Bundesländern Burgenland und Freistaat Sachsen:

- geben der Sorben den Recht auf nationale Identität
- stellen sich die Freiheit des Bekenntnisses fest
- begrenzen sorbische Siedlungsgebiete
- beschreiben die sorbischen nationalen Symbole
- ermöglichen die Einrichtung des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten
- regeln den Schutz der kulturellen und nationalen Identität der Sorben
- fördern und schützen sorbische (wendische) Kultur und sorbische Wissenschaft
- erklären und definieren den Gebrauch sorbische Sprache im öffentlichen Leben und vor Gerichten und Behörden
- erlauben die Verwendung der zweisprachigen Beschriftung im Raum der Siedlungsgebiete
- tragen in den Programm der öffentlich-rechtlichen Medien der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache
- definieren ihre landübergreifenden Zusammenarbeit

2.4 Siedlungsgebiete

Sorben unterdrücken der wachsenden deutschen Dominanz, deutscher Sprache, Kultur und Germanisierung. Das sorbische Siedlungsgebiet ist seit 1000 Jahren ständig geschrumpft. Sorben besiedeln zwei Bundesländer in der ostdeutschen Region, die Lausitz genannt wird. Lausitz gliedert sich in zwei Teile: Niederlausitz und Oberlausitz. Das größte Gebiet der Lausitz liegt besonders in der BDR. Die anderen Teile nehmen die Staaten Polen und in der Tschechischen Republik ein. In den Grenzgebieten entstehen so die weiteren kulturellen Vermischungen. Insgesamt leben etwa 60000 Angehörige des slawischen Volkes Sorben/Wenden in der Lausitz.

2.4.1 Niederlausitz

„(1) Als sorbisches Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile der Landkreise Görlitz und Bautzen, in denen die überwiegende Mehrheit der im Freistaat Sachsen lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit ihre angestammte Heimat hat und in denen eine sorbische sprachliche oder kulturelle Tradition bis in die Gegenwart nachweisbar ist.“ [13]

Dieses Gebiet wurde nach dem Jahr 600 vom slawischen Volksstamm der *Lusitzi* besiedelt. Die Niederlausitz liegt im Süden des Bundeslandes Brandenburg. Zurzeit leben in der Region der Niederlausitz etwa 20000 in 26 Gemeinden Sorben/Wenden. Der sorbische Bevölkerungsanteil im Land Brandenburg beträgt ca. 5 Prozent. Die Stadt Cottbus ist das Herz der Niederlausitz. [10]

2.4.2 Oberlausitz

„(2) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.“ [14]

Die größte Fläche nimmt die Oberlausitz im Bundesland Freistaat Sachsen ein. Im 7. Jahrhundert war dieses Gebiet ein Zentrum des slawischen Stammes der *Milzener*. Zur-

zeit besiedlen der Oberlausitz etwa 40000 in 51 Gemeinden Sorben/Wenden. Die Zahl der sorbische Bevölkerungsanteil im Freistaat Sachsen beträgt ca. 15 Prozent. Man kann sagen, dass die Stadt Bautzen ein politisches, geistiges und kulturelles Zentrum der Sorben in der Oberlausitz ist. [10]



Bild 1. Die Landkarte der Lausitz [10]

2.4.3 Die sorbische/wendische Identität, Kultur und die Bräuche

2.4.3.1 Die sorbische/wendische Identität

§4 Sorbische Farben und Hymne

„(1) Farben und Wappen der Sorben können im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die sorbischen Farben sind Blau-Rot-Weiß.

(2) Die sorbische Hymne kann im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt verwendet werden.“ [14]

Zweiter Artikel wurde nicht im Sorben (Wenden) Gesetz in Brandenburg eingetragen. Das sorbische/wendische Volk verfügt über die eigenen staatlichen Symbole, die aus dem starken Nationalgefühl in der Mitte des 19. Jahrhunderts stammten. Die Fahne aus dem 19. Jahrhundert trägt typische slawische Farben. Die Fahne besteht aus drei waagrechten Streifen in der folgenden Reihe: Blau, Rot, Weiß. Die sorbische/wendische Hymne darstellt ein Gedicht von Handrij Zejler und wurde von Korla Awgust Kocor auch in der Mitte des 19. Jahrhunderts betont. Als staatliches Symbol wählten die Sorben/Wenden die Linde bzw. Lindenblatt aus. Wir können auch auf der Linde drei Blätter oder den anwurzelt Stamm finden. Sie symbolisiert neue und starke Einheit nach dem harten Schlag während des Zweiten Weltkriegs. [3]

2.4.3.2 Die sorbische/wendische Kultur

Die Erklärung des Begriffes „Kultur“:

„a) Gesamtheit der geistigen und künstlerischen Leistungen einer Gemeinschaft als Ausdruck menschlicher Höherentwicklung; die menschliche Kultur; ein durch Sprache und Kultur verbundenes Volk.

b) Gesamtheit der von einer bestimmten Gemeinschaft auf einem bestimmten Gebiet während einer bestimmten Epoche geschaffenen, charakteristischen geistigen, künstlerischen, gestaltenden Leistungen...“ [23]

Sorben[Wenden]-Gesetz

§7

„Kultur

(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische (wendische) Kultur.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) beziehen die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Gebräuche.“ [13]

Sächsisches Sorbengesetz

§ 13 Kultur

„(1) Der Freistaat Sachsen schützt und fördert die Kultur und das künstlerische Schaffen der Sorben.

(2) Die Landkreise und Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet beziehen die sorbische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.“ [14]

Die Hauptstadt des kulturellen Lebens der Lausitzer Sorben ist eindeutig die Stadt Bautzen. In Bautzen siedeln neben zweien Theatern und Sorbisches Museum auch zahlreiche sorbische Organisationen, Vereine und Institute. Kleineres Zentrum liegt natürlich im Herzen der Niederlausitz in der Stadt Cottbus.

2.4.3.3 Die sorbischen/wendischen Bräuche

Die Mehrheit den sorbischen/wendischen sowie slawischen Bräuchen haben die Stämme und Ursprünge in der heidnischen Kultur. Zwischen der Oberlausitz und Niederlausitz sind in den Bräuchen kleine territoriale Unterschiede. Viele Sitten und Bräuche sind mit christlichen Hauptfesten z. B. mit Weihnachten und Ostern verbunden. Weit verbreitet sind die Frühlingsbräuche wie die Vogelhochzeit und Zamperm. [15]

2.4.3.4 Religion

Die katholische sorbische Lausitz bildet relativ geschlossener Dreieckraum zwischen Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda. Neun Pfarrgemeinden zählen mehr als 15000 sorbische Katholiken.

Evangelische Gemeinden konzentrieren sich in der Mittel und- Niederlausitz. Der Anteil dieser Gläubigen überschreitet keineswegs der Zahlenangaben der Katholiken. In den Zeiten der DDR wurden Gottesdiensten nicht erlaubt und erst im Jahr 1987 wurden wieder aufgenommen. [15]

2.4.3.5 Trachten

Die Trachten waren der Ausdruck der Zugehörigkeit zur sorbischen katholischen Region. Eine besondere Rolle spielen die Trachten bei der sorbischen Feste. In der Lausitz gibt es zehn Trachtengebieten. In vier Städte Bautzen, Cottbus, Hoyerswerda, Schleife können wir noch die Tracht vor allem bei der älteren Generation bemerken. [4, 16]

2.5 Sprache

Die sorbische Sprache gehört zu den westslawischen Sprachen. Nach der Reformation in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden aus den zweien Dialekten (Bautzener und Cottbuser Dialekt) zwei eigene Sprachen – niedersorbisch und obersorbisch. Obersorbisch wird im Süden der Lausitz mit dem Zentrum Bautzen gesprochen und niedersorbisch wird im nördlichen Teil der Niederlausitz mit dem Zentrum Cottbus verwendet. Zwischen diesen zwei Gebieten entwickelte sich natürlicher Übergangsdialekt. In der Jahrhundertwende beherrschen sorbisch noch 67000 Sorben. In dieser Zeit sprechen sorbisch aktiv 20000 Sorben. Die Situation ist von den Gebieten abhängig. Die sorbische Sprache wird allgemein mehr in der Oberlausitz verwendet.

2.5.1 Sorben[Wenden]-Gesetz

§8

„*Sprache*

Die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, ist zu schützen und zu fördern. Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist frei.“ [13]

2.5.2 Sächsisches Sorbengesetz

§8 Sorbische Sprache

„Der Gebrauch der eigenen Sprache ist ein wesentliches Merkmal sorbischer Identität. Der Freistaat Sachsen erkennt die sorbischen Sprachen, insbesondere das Obersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.“ [14]

2.6 Sorben (Wenden) im Überblick

Tabelle 1. Sorben (Wenden) im Überblick

Bezeichnung	(Nieder-)Sorben (Wenden)/Serske auch Serby	(Ober-)Sorben/Serbja
Siedlungsgebiet	Niederlausitz - Land Brandenburg	Oberlausitz - Freistaat Sachsen
geschätzte Zahl	Etwa 20000	Etwa 40000
Zentrum	Cottbus/Chóšebuz	Bautzen/Budyšin
Sprache	Niedersorbisch/sersski, serbski	Obersorbisch/serbski
Religion	Konfessionslos, protestantisch	katholisch, konfessionslos protestantisch

II. PRAKTISCHER TEIL

3 LEGISLATIVE

3.1 Unterschiedliche Legislative in den Bundesländern Freistaat Sachsen und Brandenburg

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG) trat im Jahr 1994 in Kraft. Der sächsische Landtag hat am 20. Januar 1999 Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sorbengesetz - SächsSorbG) beschlossen. Beide Gesetze haben einige gemeinsamen Stichpunkten zum Schutz und Förderung der Sorben/Wenden in den Bundesländern. Aber in den irgendwelchen Fragen können wir die unterschiedlichen Aspekte und den Wortlaut der Paragraphen zu finden. Die bessere und genaue Formulierungen werden im SächsSorbG beinhaltet, der am 1. August 2008 rechtsbereinigt wurde. SWG wurde im Jahr 1994 beschlossen und ist mehr als 16 Jahre alt.

Die Novellierung des Gesetzes wurde lange Zeit von der Regierung in Brandenburg blockiert. Die politische Partei *Die Linke* stellte sich an der Seite der Sorben und möchten die Interessen der Sorben wahren. Die Novellierung ist auch im Freistaat Sachsen nötig. Die Formulierungen und Definitionen der manchen Begriffen muss einfach und eindeutig konkretisieren oder ergänzen sollten. Die Begriffe als „Schutz“, „Förderung“, „Pflege“ sollte erklären und näher beschreiben. So fast ein Jahr sammlet der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten die Kommentare, Vorschläge und Bemerkungen. Am 2. Februar 2011 trafen die Räte des Freistaates Sachsen und Brandenburg in Potsdam zusammen, um die Novellierung zu diskutieren. Es werde auch das Sorbengesetz im Freistaat Sachsen novellieren.

Sorben/Wenden möchten diese problematischen Fragen auflösen:

- eindeutige Finanzierung und die Teilung der Aufgabe zwischen Land und Kommunen
- sorbische Sprache im öffentlichen Dienst
- zweisprachige Beschriftung
- Definition der Siedlungsgebiete
- Bildung und Schulwesen

3.2 Überblick einzelnen Paragraphen in SWG, SächsSorbG und Vorschlag des Sorben/Wenden Gesetzes in Brandenburg

Ich muss erwähnen, dass es um die Grundgesetze handelt. Neben SWG und SächsSorbG sind auch die sonstigen, konkreten, thematischen und zusätzlichen Gesetze gültig.

Tabelle 2. Überblick einzelnen Paragraphen in SWG, SächsSorbG und Vorschlag des Sorben/Wenden Gesetzes in Brandenburg [13, 14, 16]

SGW	SächsSorbG	Vorschlag
§ 1 Recht auf nationale Identität	§ 1 Sorbische Volkszugehörigkeit	§ 1 Recht auf sorbische/wendische Identität
§ 2 Sorbische (Wendische) Volkszugehörigkeit	§ 2 Recht auf sorbische Identität	§ 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit
§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)	§ 3 Sorbisches Siedlungsgebiet	§ 3 Sorbisches/Wendisches Siedlungsgebiet
§ 4 Sorbische (Wendische) Fahne	§ 4 Sorbische Farben und Hymne	§ 4 Sorbische/Wendische Symbole
§ 5 Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten	§ 5 Interessenvertretung der Sorben	§ 5 Sorbische/wendische Dachverbände
§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen	§ 6 Rat für sorbische Angelegenheiten	§ 6 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten
§ 7 Kultur	§ 7 Bericht der Staatsregierung	§ 7 Parlamentarische Interessenvertretung
§ 8 Sprache	§ 8 Sorbische Sprache	§ 8 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen
§ 9 Sorabistik	§ 9 Sorbische Sprache vor	§ 9 Ansprechpartnerinnen

	Gerichten und Behörden	und Ansprechpartner bei Behörden
§ 10 Bildung	§ 10 Zweisprachige Beschilderung	§ 10 Kultur
§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet	§ 11 Ansprechpartner bei den Behörden	§ 11 Sorbische/wendische Sprache
§ 12 Medien	§ 12 Wissenschaft	§ 12 Zweisprachige Beschriftung
§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit	§ 13 Kultur	§ 13 Wissenschaft
§ 14 Verkündung	§ 14 Medien	§ 14 Bildung
	§ 15 Länderübergreifende Zusammenarbeit	§ 15 Medien
	§ 16 Verkündung	§ 16 Länderübergreifende Zusammenarbeit
	§ 17 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	§ 17 Verkündung

3.3 Der Vergleich eigenen Gesetzte mit dem Vorschlag

In den folgenden Tabellen werden die sorbische/wendische Gesetze beider Bundesländer mit dem Vorschlag *Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (Sorben/Wenden-Gesetz - SWG)*, der in Nowy Casnik am 1.2.2011 publiziert wurde, miteinander verglichen. Ich wählte nur die kontroversen und unterschiedlichen Paragraphen, die novellieren würden.

Tabelle 3. § 1 Recht auf nationale Identität [13, 14, 16]

SWG	Die Artikel (1), (2), (3) haben ähnliche Bedeutung wie im SächsSorbG aber in diesem Gesetz fehlen spezifische Garanten des Rechtes auf nationale Identität. In diesem Fall wurde im Gesetz nur Land und den Kommunen eingetragen.
SächsSorbG	Die Artikel (1), (2), (3) haben ähnliche Bedeutung wie im SWG. Der Artikel (3) ist mehr spezifisch und nennt die Garanten des Rechtes: der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Gemeindeverbände und Gemeinden in Siedlungsgebiete.
Vorschlag	Neue Garanten des Rechtes sind das Land, die Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeindeverbände, Ämter, Städte und Gemeinden. Artikel (3) gibt der Sorben/Wenden das Recht Vor- und Familiennamen in sorbischer/wendischer Sprache zu tragen oder nach dem Minderheitenname-nänderungsgesetz zu ändern.

Tabelle 4. § 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) [13, 14, 16]

SWG	Die alte Definition den Siedlungsgebiete wird sehr langer Zeit kritisiert.
SächsSorbG	Bessere Definition der Siedlungsgebiete als im SWG aber die beste Definitio-n wurde im Vorschlag beschrieben.
Vorschlag	Artikel (2) Nur im Entwurf werden die folgenden Kriterien der Eintragung im Sied-lungsgebiet sehr ausführlich und eindeutig festgestellt: <i>„1. Ein Teil der Einwohnerinnen und Einwohner bekennt sich zur sorbi-schen/wendischen Identität.</i> <i>2. Die niedersorbische/wendische Sprache ist zumindest mündlich oder schriftlich nachweisbar.</i> <i>3. Einwohnerinnen und Einwohner besuchen Schulen, Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen mit sorbisch-/wendischsprachigen Bil-</i>

	<p><i>dungsangeboten.</i></p> <p><i>4. Sorbische/wendische oder sorbisch-/wendischsprachige Medien, Kunst, Kultur, Bräuche und Traditionen werden von Einwohnerinnen und Einwohnern rezipiert, geschaffen oder praktiziert.</i></p> <p><i>5. Sorbische/wendische Vereine, Verbände, Einrichtungen oder Institutionen sind ansässig. 6. Die kreisfreie Stadt, Stadt oder Gemeinde beschließt eine Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.</i></p> <p><i>7. Der Landkreis oder das Amt, in dem die Gemeinde liegt, erklärt seine Zugehörigkeit zum sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.“</i></p> <p>Weitere Bedingungen erklären das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg in der Fassung vom 23.9.2008.</p> <p>Im Artikel (5) sollen alle Städte, Gemeinden, Ämter, kreisfreie Städte und Landkreise im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet amtlich zweisprachige Namen tragen.</p>
--	---

Tabelle 5. § 4 Sorbische (Wendische) Fahne [13, 14, 16]

SWG	In dem Paragrafen fehlen die Informationen über die Verwendung der sorbischen Hymne.
SächsSorbG	<p>§ 4 Sorbische/Wendische Symbole</p> <p>Zwei Artikel definieren die sorbische Fahne und Hymne und ihre Verwendung im Siedlungsgebiet.</p>
Vorschlag	<p>§ 4 Sorbische/Wendische Symbole</p> <p>Der gleiche Wortlaut des Gesetzes wie im SächsSorbG.</p>

Tabelle 6. § 5 Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten [13, 14, 16]

SWG	<p>Artikel (1)</p> <p>Die Mitglieder dem Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten werden für eine Wahlperiode gewählt. Der Rat besteht aus fünf Mitgliedern: einem Vorsitzenden Harald Konzack, einem Stellvertretenden Vorsitzender und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder sollen die Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein. Das Vorschlagsrecht steht bei der Wahl den sorbischen (wendischen) Verbänden zu.</p>
SächsSorbG	<p>Kann man sagen, dass § 5 Interessenvertretung im SächsSorbG die ähnliche Funktion auf der erweiterten Ebenen erfüllt.</p> <p>§ 6 Rat für sorbische Angelegenheiten</p> <p>Artikel (1)</p> <p>Der Rat besteht auch aus den fünf Mitgliedern. Als der Vorsitzende wurde Maria Michalk gewählt.</p> <p>Den Vorschlagsrecht steht bei der Wahl den sorbischen Verbänden und Vereinen sowie den Gemeinden des sorbischen Siedlungsgebietes gemäß 3§ zu.</p>
Vorschlag	<p>§ 7 Parlamentarische Interessenvertretung</p> <p>Artikel (2) hat den gleichen Wortlaut des Gesetzes wie im SWG. Nach § 5 organisieren neue mit dem Unterstützung des Landes die Wahlen der Ratsmitglieder die Dachverbände.</p>

Der Rat für sorbische Angelegenheiten im Freistaat Sachsen und Brandenburg ist verantwortlich für: die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, den Schutz und die Förderung sorbische Kultur und Sprache. Der Rat bemüht sich um Durchsetzung der sorbischen Entwicklungsideen und Interessen, bessere Finanzbedingungen und um die Verstärkung der sorbischen/wendischen nationalen Identität.

Tabelle 7. § 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen
[13, 14, 16]

SWG	Der Wortlaut beider Artikel wird sehr sachlich und vag formuliert.
SächsSorbG	<p>§ 5 Interessenvertretung der Sorben</p> <p>Die Interessen der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit können auf Landes-, Regional- und Kommunalebene von einem Dachverband der sorbischen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.</p> <p>Im Paragrafen fehlt nähere Definition von den Dachverbänden.</p>
Vorschlag	<p>Die Beauftragten können wir nach den drei Paragrafen verteilen: § 6/Die Landesbeauftragten, § 7/Die Parlamentarische Interessenvertretung und § 8/Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen.</p> <p>§ 6 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für sorbische/wendische Angelegenheiten.</p> <p>Artikel (1)</p> <p>Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte wird bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten eingesetzt. Ihr Ziel ist die Umsetzung der Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Sorben/Wenden vom Land Brandenburg sicherzustellen.</p> <p>Artikel (4)</p> <p>Jede Person mit der sorbischen/wendischen Volkszugehörigkeit kann die Dienste der Landesbeauftragte oder des Landesbeauftragten verwenden, falls sie die Bitten, Beschwerden und Anregungen hat.</p> <p>Artikel (5)</p> <p><i>„Die oder der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag mindestens dreimal in der Legislaturperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land Brandenburg.“</i></p>

§ 7 Parlamentarische Interessenvertretung

Artikel (1)

„Die Sorben/Wenden sind mit einem Sitz im Parlament vertreten.“

Die oder der Abgeordnete:

- kann von Dachverbänden nach § 5 zur Wahl vorgeschlagen werden.
- verfügt über alle Abgeordnetenrechte
- übernimmt automatisch den Vorsitz im Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten.

In den Artikeln (2), (3), (4) wird der Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten definiert und seine Kompetenzen und seine Verpflichtungen beschrieben.

§ 8 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen

Artikel (1)

Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sind bei den Landkreisen und kreisfreien Städten im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zu benennen. Sie sind dem Landrat direkt unterstellt.

Artikel (2)

Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden sind bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zu benennen. Sie sind den Amtsdirektorinnen und -direktoren bzw. den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern direkt unterstellt.

Artikel (3)

Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertreten nicht nur die Belange der sorbischen/wendischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, sondern fördern sie auch ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung.

Tabelle 8. § 7 Kultur [13, 14, 16]

SWG	<p>Die Artikel (1) und (2) beinhalten den ähnlichen Wortlaut wie im SächsSorbG.</p> <p>Artikel (2)</p> <p>Die Förderungsgebiete des sorbischen/wendischen Volkes wird als Kultur und ihre Kulturarbeit, Kunst, Sitten und Gebräuche definiert.</p>
SächsSorbG	<p>§ 13 Kultur</p> <p>Die Artikel (1) und (2) haben den ähnlichen Wortlaut wie im SWG.</p> <p>Artikel (2)</p> <p>Im Artikel (2) wird nur ein Zusatz erwähnt, die mit den Förderungen der gegenseitigen Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Bürger.</p> <p>Die Förderungsgebiete des sorbischen/wendischen Volkes wird als Kunst, Sitten und Gebräuche sowie ein von Tradition, Toleranz definiert.</p>
Vorschlag	<p>§ 10 Kultur</p> <p>Artikel (1)</p> <p><i>„Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.“</i></p> <p>Die Stiftung für das sorbische Volk wird erstmal als der „Realisator“ der Verpflichtungen zur Förderung und Schutz sorbische/wendische Kunst und Kultur in sorbischen/wendischen Gesetzen beinhaltet.</p> <p>Artikel (2) wird vom Artikel (2) im SächsSorbG inspiriert.</p>

Tabelle 9. § 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet [13, 14, 16]

SWG	<p>Artikel (1) nennt die Orte, wo die zweisprachigen Pflichtbeschriftungen beschildern sollten.</p> <p>Artikel (2) sagt, dass auch andere bedeutende Gebäude zweisprachig beschriftet werden können.</p>
SächsSorbG	<p>§ 12 Zweisprachige Beschilderung</p> <p>SächsSorbG hat ähnliche Bedeutung wie das SWG.</p>
Vorschlag	<p>§ 12 Zweisprachige Beschriftung</p> <p>Artikel (1)</p> <p>Nach der Wortlaut § 12 sollen zweisprachige Beschriftung auf folgenden Orten in deutscher und sorbischer/wendischer Sprache im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet kennzeichnen: öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Ortstafeln, innerörtliche, überörtliche und touristische Wegweiser, Behörden, öffentliche Verwaltungen und Hinweisschilder.</p> <p>Die liegenden Ziele außerhalb des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes können zweisprachig benannt werden.</p> <p>Artikel (2)</p> <p>Die Beschriftungen sollen in den gleichen Schriftgrößen sein. Die Ergänzung bisher einsprachiger Schilder muss die Schriftgröße mindestens 60 Prozent aufweisen und leserlich sein.</p> <p>Artikel (5)</p> <p>Wenn es die Bedeutung hat, können auch andere Gebäude und Örtlichkeiten im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden. Weitere Artikel lösen Finanzierung im Zug von den Erneuerungen der Beschilderungen oder bieten Unterstützung für die Übersetzung an.</p>

4 KULTUR UND GESELLSCHAFTLICHES LEBEN

4.1 Sorbische Organisationen

4.1.1 Stiftung für das sorbische Volk (*Założba za serbski lud*)

Die Stiftung für das sorbische Volk wurde als nichtrechtsfähige Organisation am 19.10.1991 in Bautzen gegründet. Am 28.08.1998 unterschrieben die Länder Brandenburg und Freistaat Sachsen einen Vertrag über gemeinsame Zusammenarbeit im Bereich Förderung und Schutz der sorbischen/wendischen Nationalminderheit. Mit diesem Unterzeichnen des Staatsvertrages erlangte die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit. Am 31.12.2007 wurde Finanzierungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen und trat am 28.08.1998 in Kraft.

4.1.1.1 Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk

Der Staatsvertrag besteht aus 16 Artikel und definiert die Rechtsform, die Stiftungszweck, die Vermögen und Finanzierung, die Organe und ihre Aufgabe usw.

Artikel 2 – Stiftungszweck

„(1) Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Aus- druck der Identität des sorbischen Volkes“. [17]

(2) Der Stiftungszweck wird realisiert durch:

- die Förderung der Einrichtungen, die um die Kultur, Kunst, Heimat der Sorben pflegen
- die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, kulturelle Identität und auch in der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung u. a.
- die Mitwirkung bei der Realisation der Vorhaben und Projekten
- die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit und Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung [18]

4.1.1.2 Struktur

Die Stiftung bilden drei Organe:

1. der Stiftungsrat mit 15 Mitgliedern, der in 6 Vertreter des sorbischen Volkes, 2 Vertreter der Zuwendungsgeber (Brandenburg, Bund, Sachsen), 2 Vertreter vom Sächsischen Landkreistag und Sächsischen Städte- und Gemeindetag und 1 Vertreter vom Landkreistag und Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg geteilt wird. Gegenwärtige Stiftungsratsvorsitzende wurde zum zweiten Mal Helene Theurich gewählt.

Der Stiftungsrat entscheidet über:

- die Feststellung des Haushaltsplanes, der Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses
 - die Bestellung, den Widerruf und die Entlastung des Direktors
 - die Satzung der Stiftung, den Erlass von Förderrichtlinien und Förderung der großen Projekten
2. der Parlamentarische Beirat mit 6 Mitgliedern, der in 2 Vertreter des Deutschen Bundestages, 2 Vertreter des Sächsischen Landtages, 2 Vertreter des Brandenburgischen Landtages geteilt wird. Parlamentarischer Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.
 3. der Direktor. Seit 1992 ist in der Funktion des Direktors Marko Suchy tätig.

Die Stadt Bautzen, als das Zentrum des sorbischen/wendischen Geschehens, blieb des Hauptsitzes bis heute. Es gibt auch eine Außenstelle in Cottbus und die Regionalbüros in Crostwitz, Hoyerswerda und Schleife.

Seit 1996 sind die sorbischen/wendischen Kulturinformationen LODKA in Cottbus und SKI in Bautzen der Stiftung zugeordnet.

Stiftung für das sorbische Volk beschäftigt 30 Personen nach dem Stellenplan 2011. [18]

4.1.1.3 Finanzierung

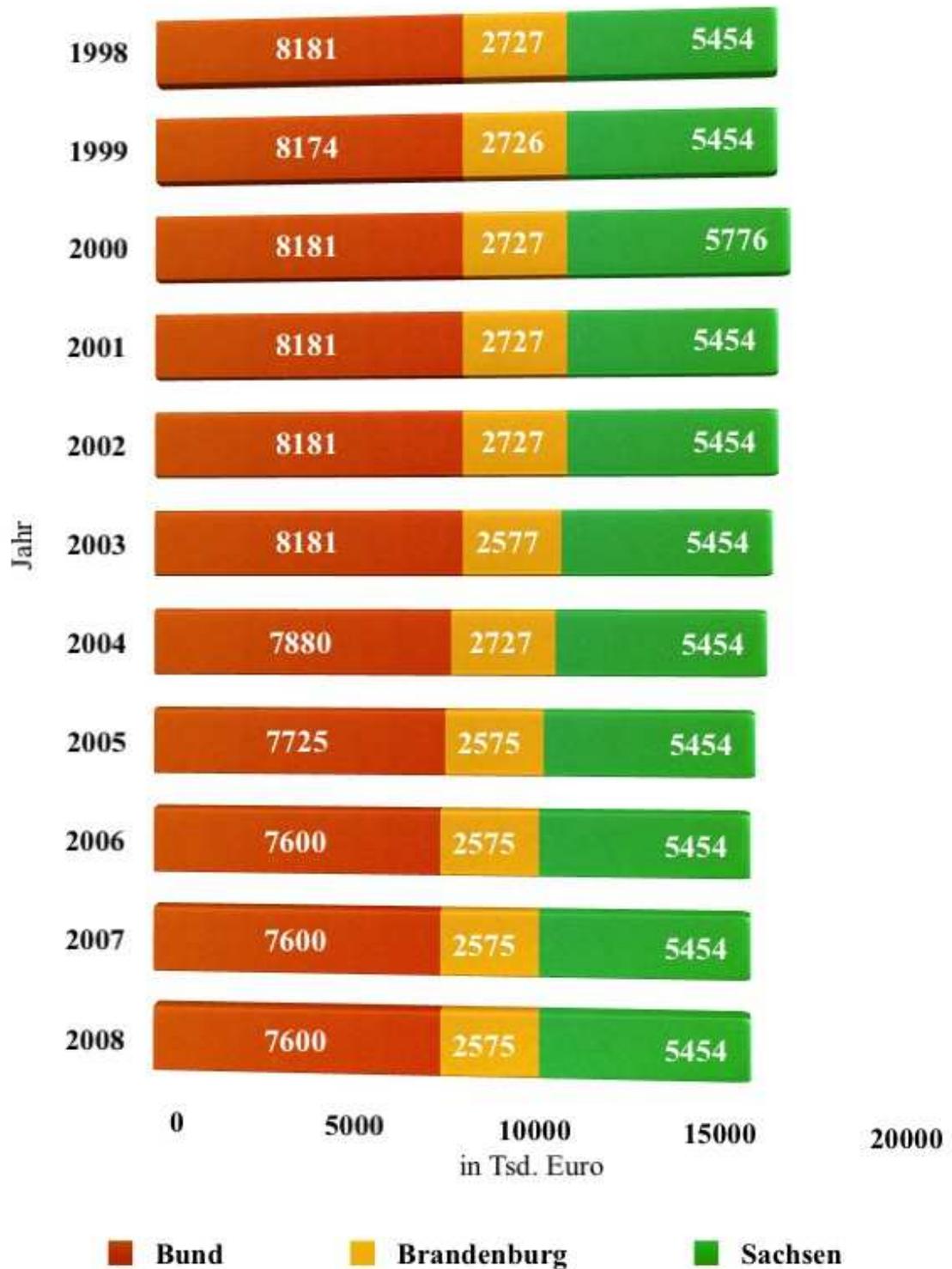


Bild 2. Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk [18]

Seit der deutschen Wiedervereinigung wurden Verhältnisse der Finanzierung erhalten. Der Anteil an Finanzierung der Länder Freistaat Sachsen und Brandenburg beträgt etwa 50 Prozent. Weitere Halbe finanziert der Bund. Die Zuwendungen beider Bundesländer sind im Verhältnis 2:1. Im Jahr 1992 wurde der Haushalt reduziert und mehr als 20 Prozent der Angestellte entlassen.

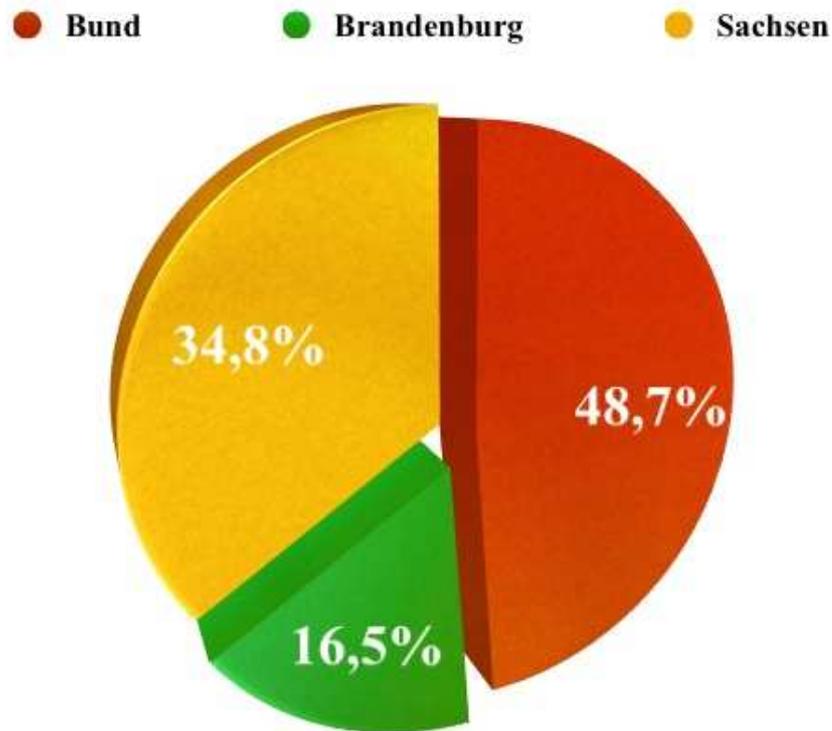


Bild 3. Die Beträge bis Jahr 2013[18]

Auf dem Grund des zweiten Finanzierungsabkommens am 10. Juli 2009 wurden die Beträge der Zuwendungsgeber bis Jahr 2013 festgesetzt:

- Bund 8200 TEUR
- Freistaat Sachsen 5853,8 TEUR
- Land Brandenburg 2775 TEUR
- insgesamt 16828,8 TEUR

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin die Zinseinnahmen, Verwaltungseinnahmen und Zuführung aus dem Stiftungsvermögen in der Gesamthöhe von 935 TEUR und sonstige Zuweisung der Agentur für Arbeit 7,9 TEUR eingesetzt. [18]

Die größte finanzielle Posten auf dem Haushalt 2011 sind z. B.: Sorbisches National Ensemble (4.893,1 TEUR), Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. (2.890,3 TEUR), Domowina-Verlag (2.581,1 TEUR) und Sorbisches Institut (1.897,6 TEUR).

Im Jahr 2008 demonstrierten mehr als 500 Sorben in Berlin. Es wurde die minimale Höhe der Beiträge 16,4 Mio. Euro nicht eingehalten. Im Haushalt der Stiftung für das sorbische Volk fehlten 800 TEUR. Die Regierung reagierte sofort und gab der Sorben 600 TEUR mit der Zusage der Jahreserhöhung der Beiträge um 100 TUR bis 2012. [18]

4.1.2 Sorbisches National Ensemble

Das Sorbische National Ensemble wurde auf Anregung der Domowina im Jahr 1952 in Bautzen gegründet. Das Ensemble fördert und realisiert künstlerisches Schaffen der Sorben. Durch die Stiftung für das sorbische Volk pflegt, bewahrt und entwickelt es kulturelles Erbe der Sorben. Den Arbeitsbereich das Ensemble bilden z. B. Tanz, Bühnenkunst, Chor, Orchester und ganze sorbische Folklore, die mit sorbischen Bräuche und Sitten verbunden ist. [21]

4.1.3 Domowina

Domowina wurde von 60 Vertretern aus 31 sorbischen Vereinen im Jahr 1912 in Hoyerswerda gegründet. Aber nach dem Zweiten Weltkrieg werden sehr oft auch die Jahre 1945 oder 1946 bei der Wiedereröffnung angeführt. Es handelt um einen Dachverband sorbischer Vereine und Vereinigungen. Domowina ist nur „poetischer“ Ausdruck für Heimat. Die wirkliche Rechtsform und der rechtliche Name ist Bund Lausitzer Sorben e. V. Der Sitz des Dachverbands liegt in der Stadt Bautzen und der Vorsitzende ist David Statnik. Weitere Regionalbüros befinden sich in den Städten, Cottbus, Crostwitz, Hoyerswerda und Schleife. [19]

Regionalverbände und Mitgliedsvereine der Domowina (zählen mehr als 7000 Mitglieder): Bund sorbischer Gesangvereine e. V., Bund sorbischer Handwerker und Unternehmer e. V., Bund sorbischer Studierender, Cyrill-Methodius-Verein e. V., Verein katholischer Sorben, Förderkreis für sorbische Volkskultur e. V., Förderverein sorbischer Kulturtourismus e. V., Gesellschaft zur Förderung eines Sorbischen Kultur- und Informationszentrums in Berlin (SKI) e. V., Maćica Serbska e. V. - sorbische wissenschaftliche Gesellschaft, Domowina-Regionalverband Handrij Zejler, Regionalverband Jan Arnošt Smo-

ler Bautzen, Regionalverband Michał Hórnik Kamenz, Regionalverband Niederlausitz e. V., Regionalverband Weißwasser/Niesky, Serbski Sokoł e. V., Sorbischer Jugendverein Pawk e. V., Sorbischer Künstlerbund e. V., Sorbischer Schulverein e. V. [19]

4.1.4 Domowina-Verlag

Das Schrifttum hat in der Lausitz mehr als 450-jährige Tradition. Der Domowina-Verlag wurde als Nationalitätenvertrag im Jahr 1958 in Bautzen gegründet. Der Verlag bemüht um die Entwicklung der obersorbischen, niedersorbischen sowie deutschen Sprache und ist für die Herausgabe und Vertrieb der solchen Publikationen verantwortlich. Der einzige sorbischsprachige Verlag gibt auch die Zeitungen, Zeitschriften, Publikationen und Bücher, CDs, Videos, DVDs mit der Thematik von Belletristik bis wissenschaftliche Bücher (Wörter- und Lehrbücher und andere Publikationen Sorbisches Instituts) heraus. Die Geschäftsstelle sind Haus der Sorben Bautzen und Wendisches Haus Cottbus. [20]

4.1.5 Weitere sorbische Organisationen und Vereine

Sorbisches Institut, Bautzen (1951)

Institut für Sorabistik an der Universität, Leipzig (1951)

Deutsch-sorbisches Volkstheater Bautzen (1947)

Sorbische Museen in Bautzen (1958) und Cottbus (1991)

Sprachzentrum Witaj (2001)

4.2 Medien

4.2.1 Sorbischsprachige Printmedien

Serbske Nowiny, Tageszeitung, täglich, (1854-1937, seit 1947)

Serbska Šula, pädagogische Zeitschrift, monatlich (1948)

Kulturzeitschrift Rozhlad, monatlich (1951)

Pomhaj Bóh, evangelische Zeitschrift, monatlich (1950)

Katolski Posoł, katholische Zeitung, wöchentlich (1950)

Płomjo/Płomje, Kinderzeitschrift, wöchentlich (1950)

Nowy Casnik, niedersorbische. Zeitung, wöchentlich (1955)

Lětopis, wissenschaftliche Zeitschrift, halbjährig (1951)

4.2.2 Sendungen und Beiträge in den Medien

Zwischen § 14 Medien im SächsSorbG und § 12 Medien im SWG ist kleine Unterschied, vor allem in Artikel (2) SWG, in denen wirkt Land Brandenburg darauf hin, dass die sorbische (wendische) Kultur und Sprache auch in den privaten Medien Berücksichtigung finden. Im SächsSorbG werden nicht die Medien an private oder öffentlich-rechtliche eingeteilt. Der Wortlaut beiden Artikel ist sehr sachlich und wird novellieren.

Der Vorschlag SWG enthält neue Artikel, die die Produktion der sorbischen/wendischen Medien im Audio- und audiovisuellen Bereich sowie Journalisten und ihren Ausbildung unterstützen und fördern würden.

4.2.2.1 Überblick der Sendungen in sorbische Sprache

Erste sorbischsprachige Rundfunksendungen wurden 1948 in obersorbisch und 1950 niedersorbisch ausgestrahlt.

Sachsen (obersorbisch):

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)

1. Rundfunksendungen

- vom Montag bis zum Freitag von 5 bis 8 Uhr und samstags von 6 bis 9 Uhr – das Frühmagazin des MDR
- montags, 2 Stunden zwischen 20 und 22 Uhr – Jugendprogramm des Sorbischen Rundfunks Radio Satkula
- sonntags und feiertags von 11 bis 12.30 Uhr – Familienprogramm

2. Fernsehsendungen

Der MDR sendet jeden ersten Samstag nachmittags das sorbische/wendische Fernsehmagazin Wuhlacko, das 30 Minuten dauert. Die Wiederholung wird im MDR und auch im RBB gesendet.

Brandenburg (niedersorbisch):

Brandenburgisch-sorbisches Radio (RBB)

1. Rundfunksendungen

Montag bis Freitag von 12 bis 13 Uhr und die Wiederholung der Sendung von 12 Uhr von 19 bis 20 Uhr.

- montags – Die Lausitz gestern und heute/Łužyca cora a žinsa
- dienstags – Wenn Musik erklingt/Gaž muzika zagrajo
- mittwochs – Magacin k połudnju/Das aktuelle Mittagmagazin
- donnerstags – Lausitzer Impressionen/Łužyske impresije
- freitags – Muzika a póručenja/Musik und Service
- sonntags und feiertags von 12.30 bis 14.00 Uhr – Niedersorbisches Familienprogramm
- am ersten Donnerstag im Monat von 12 bis 13 Uhr Bubak – das junge Magazin

2. Fernsehsendungen

Der RBB sendet jeden dritten Samstag das sorbische/wendische Fernsehmagazin Łužyca, das 30 Minuten dauert. Die Wiederholung wird im RBB und auch im MDR gesendet.

Tabelle 10. Gesamte Zeit der Sendungen in sorbischen Sprachen

Gesamte Zeit der Sendungen in sorbischen Sprachen während der Woche:		
	Rundfunksendung	Fernsehsendungen
Niedersorbische Sprache	5 Stunden und 30 Minuten	30 Minuten
Obersorbische Sprache	21 Stunden und 30 Minuten	30 Minuten
Sorbische Sprache	27 Stunden	eine Stunde

Wenn wir auch die Wiederholungen zuzählen, verdoppelt sich gesamte Zeit der Sendungen.

4.2.3 Sorbische Sprache in der privaten Wirtschaft

Deutsch ist die Amtssprache in der Bundesrepublik Deutschland. Die Situation in einzelnen Bundesländern ist auf dem Grund der Landesverfassungen und der eigenen Landesgesetze sehr unterschiedlich. Obwohl es scheint, dass die Sorben fast der gleichberechtigte Teil des Staatsvolks sind, es ist nicht so. Die Formulierung der Paragraphen ist in vielen Fällen deutlich begrenzt oder schlägt an die zahlreichen Mängel. Nicht die alle rechtlichen, administrativen und amtlichen Dokumente, mit denen die Sorben/Wenden im öffentlichen Leben in den Verkehr kommen, übersetzt werden können. [1]

Aus pragmatischen Gründen wird deutsche Sprache im deutsch-sorbischen Gebiet bevorzugt. Es ist so möglich der Inkompatibilität in IT-Systemen mit diakritischen Zeichen auszuweichen und es kommt nicht zu falscher Reproduktion der sorbischen Sprache. Die Verwendung der obersorbischen/niedersorbischen Sprache verbürgen:

- *Gestaltung von Verträgen und Formularen für Mitarbeiter und Kunden*
- *Gestaltung von Prospekten für die Werbung und die Pflege von Kontakten zu Kunden aus Kreisen der Minderheiten*
- *die Bezeichnung und Kennzeichnung des Betriebs*
- *innerbetriebliche Kommunikation mit Mitarbeitern der jeweiligen Sprachgemeinschaft*
- *nichtstandardisierte Schriftwechsel mit Kunden und Mitarbeitern.* [1]

4.2.4 Sorbische Sprache und Schulwesen

Witaj ist ein Modellprojekt vom Sorbischen Schulverein e. V., der ab Jahr 1998 in den beiden Bundesländern praktiziert wird. Es geht eigentlich um eine Form des Kindergartens, in dem die Kinder in der deutschen und sorbischen Sprache unterrichtet werden. Die Kinder sind gut auf dem Antritt an die sorbische oder deutsche Grundschule vorbereitet. Beide Sprachen werden in der gesprochenen sowie schriftlichen Form unterrichtet.

Nach der Wiedervereinigung wurde das Schulwesen ganz umstrukturiert. An die allen sorbischen Grundschulen wird zweisprachig unterrichtet. Dritte Sprache ist ab der 3. Klasse obligatorisch. Zu der häufig gewählten Fremdsprache gehört auch tschechisch. Während der Anzahl der Schüler in Sachsen sinket enorm, die Zahl der Schüler in Bran-

denburg steigt. Es ist ein Paradox, weil die sorbische Sprache in Brandenburg ab fünfziger Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mehr unterrichtet wurde. Ich muss auch hinzufügen, dass nur eine halbe aus der gesamten Zahl der Lausitzer Sorben in der Niederlausitz lebt.

Sorbisch wird:

- in den Fraistaat Sachsen als Mutter-, Fremd- und Zweitsprache unterrichtet.
- in Brandenburg als Witaj-Projekt, Fremdsprache, Begegnungssprache, bilingualer (Fachunterricht ab der 7. Klasse) und in Arbeitsgemeinschaften unterrichtet.

Tabelle 11. Schülerzahlen in Sachsen und Brandenburg [22]

	1994/1995	2009/2010
Sachsen	3683	2232
Brandenburg	1051	1824
insgesamt	4734	4056

4.2.4.1 Probleme im Schulwesen

Im Jahr 2001 protestieren mehr als 500 Schüler, Eltern und Prominente dreimal am Freitag in Ostsachsen. Es kam zu einem Streit zwischen den sorbischen Vertretern auf einer Seite und dem sächsischem Kulturministerium auf anderer Seite. Die Schüler wurden nicht in der fünften Klasse in Crostwitz zugelassen. Die Regierung in Sachsen mochte auf dem Grund der sinkenden Zahl der Schüler die Mittelschule in Crostwitz schließen. Es war die größte politische Aktion in der Geschichte der Sorben der letzten 200 bis 300 Jahre. Die Sorben beriefen bei den Bundestagabgeordneten und Europaabgeordneten, aber sie bei Regierung standen. Im Jahr 2007 wurde die sorbische Mittelschule in Panschwitz-Kuckau geschlossen und die Schüler müssen die fernere sorbische Schule oder deutsche Schule besuchen.

SCHLUSSBETRACHTUNG

In meiner Bakkalaureatsarbeit beschäftigte ich mich mit der nationalen Minderheit Lausitzer Sorben, die in zwei deutschen Bundesländern leben. Mein Ziel war die Analyse, Sammlung und die Auswertung der Informationen aus den ausgewählten Bereichen der Legislative, Kultur, dem Schulwesen und gesellschaftlichem Leben. Ich kann sagen, dass mein Ziel erreicht wurde. Obwohl die Versammlung der Faktenmaterialien nicht so leicht war, macht mir die Bearbeitung dieser Arbeit Spaß und erweckte in mir Interesse an gegebene Problematik. Ich bemühte mich um die Erwerbung nur der überprüfte Fakten und Quellen. In vielen Fällen arbeitete ich auch mit den Materialien in der sorbischen Sprache, die ich übersetzen musste. Ich meine ebenfalls, dass die Analyse der Legislative nicht so einfach war. Da gibt es viele Begriffen, die ich korrekt und pünktlich verstehen musste.

Im theoretischen und praktischen Teil beschreibe ich die legislativen Möglichkeiten, die den Schutz und die Förderung der nationalen Minderheiten regeln. Im breiteren Rahmen auf der Ebene des Europas und nachfolgend im Rahmen der Bundesrepublik Deutschland. Die sorbischen Gesetze sind im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen eindeutig veraltet. Der Wortlaut der zahlreichen Begriffen oder ganzen Paragraphen wird sehr unklar und sachlich formuliert oder sollten ergänzen, wie z. B. sechzehn Jahre alte Definition des Siedlungsgebietes. Neben diese Grundgesetze existieren weitere Ergänzung der Gesetze, die in den Verfassungen den Ländern oder in den konkreten Gesetze des bestimmten Bereichs beinhaltet sind. Das Ziel der Novellierung ist die genaue Definition der Begriffe sowie die Bemühung um die kleine Zentralisation solche zusätzlichen Gesetze.

Ich vermute das gesellschaftliche Leben und die Kultur der Lausitzer Sorben ist an das befriedige Niveau. Sie haben genug Möglichkeiten wie seine Zeit verbringen. Die Sorben sind oft Mitglieder eines sorbischen Vereines. Die Förderung und der Schutz der sorbischen nationalen Identität helfen die verschiedenen Einrichtungen von eigenem Domowina-Verlag bis das Sorbische Institut. Das sorbische kulturelle und gesellschaftliche Leben ist reich dank ihren eigenen Volksbräuchen.

Im sorbischen Schulwesen entstanden nach der Wiedervereinigung die neuen und sehr positive Methoden im Bereich der Unterrichtung. Die sorbischen Schüler sind begabt in der Linguistik. Aber die Zahl der sorbischen Schüler an die sorbischen Schulen sinkt. Die Regierung möchte nicht halb leere Schule mehr finanzieren.

Die Sorben leben mehr als 1400 Jahren in der Lausitz. Die Ansicht der einigen Deutschen an die Sorben änderte sich bisher nicht und die Sorben dürfen nicht es ohne Kampf aufgeben.

LITERATURVERZEICHNIS

Monografie:

- [1] ELLE, L. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Sprachenpolitik in der Lausitz. 1. Aufl. Bautzen: Sorbisches Institut, 2004. 63 S. ISBN 3980860825.
- [2] ELLE, L. Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Minderheitenpolitik in der Lausitz. 1. Aufl. Bautzen: Sorbisches Institut, 2005. 64 S. ISBN 3980860841. FRENZEL, A. Lausitz grenzenlos : Augenblicke der Geschichte. 1. Aufl. Bautzen: Sorbisches Institut, 2008. 319 S. ISBN 978-3-7420-2088-8.
- [3] Frenzel, A. Lausitz grenzlos. 1. Aufl. Bautzen: Domowina, 2008. 320 S. ISBN 978-3-7420-2088-8.
- [4] PECH, E., SCHOLZE, D. Zwischen Zwang und Beistand : Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart. 1. Aufl. Bautzen: Domowina, 2003. 350 S. ISBN 3-7420-1960-0.

Internetquellen:

- [5] *Universität Potsdam* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3441/pdf/neumann_sorben.pdf>.
- [6] *European centre for minority issues* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.ecmi.de/fileadmin/downloads/was-macht-eigentlich-das-ECMI.pdf>>.
- [7] *Bundesministerium des Innern* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/NationaleMinderheiten/Rahmeneubereinkommen_des_Europarates_zum_Id_23218_de.pdf?__blob=publicationFile>.
- [8] *Index mundi* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.indexmundi.com/germany/>>.

- [9] *Bundesministerium des Innern* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/MigrationIntegration/NationaleMinderheiten/GruppenMin/GruppenNatMin_node.html/>.
- [10] *International Institute for Ethnic-Group Right and regionalism* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.intereg.org/cms/uploads/conferences/20080702%20Elle%20Vortrag.pdf>>.
- [11] *Brandenburg, Verfassung* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/grundlagen/86.aspx>>.
- [12] *Sachsen, Verfassung* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.landtag.sachsen.de/de/landtag/grundlagen/86.aspx>>.
- [13] *Brandenburg, Sorbengesetz* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/4908/Sorbengesetz.pdf>.
- [14] *Sachsen, Sorbengesetz* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <http://www.sachsen-gesetze.de/shop/saechsgvbl/1999/7/read_pdf>.
- [15] *Cottbus und Umgebung* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.cottbus-und-umgebung.de/a1s0i96si0.html>>.
- [16] *Nowy casnik* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.nowycasnik.de/artikle/366>>.
- [17] *Stiftung für das sorbische Volk, Staatsvertrag* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://stiftung.sorben.com/usf/staatsvertrag.pdf>>.
- [18] *Stiftung für das sorbische Volk* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://stiftung.sorben.com/>>.
- [19] *Domowina* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.domowina.sorben.com/>>.
- [20] *Domowina-Verlag* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.domowina-verlag.de/>>.
- [21] *Das sorbische National Ensemble* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <http://www.sne-gmbh.de/home/sne_de/index.php>.

- [22] *20 Jahre Sorbischer Schulverein e. V.* [online]. [cit. 2011-4-15]. Dostupný z WWW: <<http://www.sorbischer-schulverein.de/downloads/2011-20-Jahre-SSV.pdf>>.

Wörterbücher:

- [23] Elektronische Wörterbuch Duden - Das Bedeutungswörterbuch, 3. Aufl. Mannheim 2002

SYMBOL- UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BDR	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDs	Compact Disc
ČSR	Tschechoslowakei
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVDs	digitale vielseitige Scheibe
e. V.	Eingetragener Verein
IT	Informationstechnik
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
Mio	Million
n. Chr.	nach Christus
RBB	nach Christus
SächsSorbG	Sächsisches Sorbengesetz
SWG	Sorben (Wenden) Gesetz
TEUR	Tausend Euro
Tsd.	Tausend
u. a.	und andere
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
USA	Vereinigten Staaten von Amerika
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1. Sorben (Wenden) im Überblick	27
Tabelle 2. Überblick einzelnen Paragraphen in SWG, SächsSorbG und Vorschlag des Sorben/Wenden Gesetzes in Brandenburg [13, 14, 16]	30
Tabelle 3. § 1 Recht auf nationale Identität [13, 14, 16]	32
Tabelle 4. § 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) [13, 14, 16]	32
Tabelle 5. § 4 Sorbische (Wendische) Fahne [13, 14, 16]	33
Tabelle 6. § 5 Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten [13, 14, 16]	34
Tabelle 7. § 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen [13, 14, 16]	35
Tabelle 8. § 7 Kultur [13, 14, 16]	37
Tabelle 9. § 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet [13, 14, 16]	38
Tabelle 10. Gesamte Zeit der Sendungen in sorbischen Sprachen	46
Tabelle 11. Schülerzahlen in Sachsen und Brandenburg [22]	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Bild 1. Die Landkarte der Lausitz [10]	23
Bild 2. Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk [18].....	41
Bild 3. Die Beträge bis Jahr 2013[18]	42

